In der Senatssitzung am 10. Juni 2025 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport

02.06.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.06.2025

„Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG)“

A. Problem

Im Bremischen Polizeigesetz ist seit Dezember 2023 in § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 eine Regelung zur Videoüberwachung zum Schutz von Synagogen enthalten. Der Polizeivollzugsdienst hat seither die Befugnis, eine Synagoge und die zu dieser hinführenden Verkehrsflächen offen und erkennbar mittels Bildübertragung und -aufzeichnung zu beobachten und hierdurch zu schützen. Die Norm wurde zunächst befristet. Nach § 152 Absatz 6 des Bremischen Polizeigesetzes treten die Rechtsgrundlage und die sie flankierenden Regelungen mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

B. Lösung

Da die weltpolitische Lage und die gestiegene Zahl an antisemitischen Angriffen in Bremen und der Welt es nach wie vor erforderlich machen, insbesondere Synagogen als besonders gefährdete religiöse Einrichtungen und Anschlagsziele mit starker Symbolkraft zu schützen, wird die Geltungsdauer der Norm verlängert und sie erneut befristet, um die Lage im Rahmen der anstehenden Novelle erneut bewerten zu können.

C. Alternativen

Alternativ könnte auf die „Verlängerung“ der Rechtsgrundlage verzichtet werden. Nach den Stellungnahmen des Polizeivollzugsdienstes und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich die Norm jedoch grundsätzlich bewährt, sodass auf den Schutz nicht verzichtet werden soll.

Weiter alternativ könnte das Inkrafttreten der beabsichtigten Novelle des Bremischen Polizeigesetzes abgewartet werden, deren Referentenentwurf sich derzeit im Stellungnahme- und Abstimmungsverfahren befindet und das weiterhin die Möglichkeit der Videoüberwachung zum Schutz von Synagogen beinhaltet. Insoweit entstünde jedoch wegen der zeitlichen Differenz zwischen Außerkrafttreten der derzeitigen Norm und Inkrafttreten der Novelle eine voraussichtlich mehrmonatige Schutzlücke.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt nicht unmittelbar zu finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Es sind keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter zu erwarten. Die beabsichtigte Änderung des Bremischen Polizeigesetzes dient dem Schutz von Besucherinnen und Besuchern und Beschäftigten von Synagogen in gleichem Maße.

Der Beschlussvorschlag und die beabsichtigte Änderung des Bremischen Polizeigesetzes haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.
Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat nach § 21 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BremDSGVOAG Stellung genommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.
Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 02.06.2025 die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung im Juni 2025.

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10.06.2025

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie die Gesetzesbegründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzesentwurf wird die derzeit befristete Regelung der Befugnis des Polizeivollzugsdienstes, eine Synagoge offen und erkennbar mittels Bildübertragung und -aufzeichnung zu beobachten und hierdurch zu schützen, erneut bis zum 30. Juni 2026 befristet.

Einzelheiten sind in der beigefügten Gesetzesbegründung dargestellt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes nebst Begründung ist beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Vom …

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 533, 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 152 Absatz 6 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert das Bremische Polizeigesetz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung im Bremischen Polizeigesetz

§ 152 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

In Absatz 6 wird das Außerkrafttreten des § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 neu bestimmt und die Geltung der Norm zunächst um ein Jahr verlängert. Die Norm hat sich nach Auffassung der Polizeivollzugsbehörden und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich bewährt. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung in einer umfassenden Novelle des Bremischen Polizeigesetzes wird die Rechtsgrundlage zunächst erneut befristet, um im Anschluss auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Norm tritt nunmehr mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.